

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA99/00259/A/67

Anlage-Nr. : 09B

Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MF705

Ausführung(en) : MF70543745 bzw. MF70543706 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : MF705
Radausführungen : MF70543745 bzw. MF70543706 mit Zentrierring
Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 37
zulässige Radlast in kg : 515
zul. Abrollumfang in mm : 1935
Lochkreisdurchmesser in mm : 108
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 63,4 bzw. 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring
Kennzeichnung Ø72,5/63,4

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.
Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurweitenerhöhung : bis zu 11 mm

Typ:		JASM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0010*.. bzw. e13*95/54*0010*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	195/45R15-76 13)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
		195/45R15-78 15)	12)14)
		205/45R15-79	
e13*95/54*0010*06	860/750	4/108/63,4	

Typ:		JBSM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0011*.. bzw. e13*95/54*0011*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	195/45R15-76 13)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)
		195/45R15-78 15)	
		205/45R15-79	
e13*95/54*0011*06	860/740	4/108/63,4	

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA99/00259/A/67**

Anlage-Nr. : **09B**

Seite 2 von 3

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MF705**

Ausführung(en) : **MF70543745 bzw. MF70543706 mit Zentrierring**

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radinnen -und außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor dem Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA99/00259/A/67**

Anlage-Nr. : **09B**

Seite 3 von 3

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MF705**

Ausführung(en) : **MF70543745 bzw. MF70543706 mit Zentrierring**

- 13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 800 kg (LI=76). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 400 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- 14) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante, von der Oberkante bis zur oberen Befestigungsschraube, zu kürzen.
- 15) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 850 kg (LI=78). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 425 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage Nr. 09B mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 15.02.1999

K:\RÄDER\RA\67\00259A67\ANL09B.DOC